

Stellungnahme zum Entwurf einer Positiv-Liste

Bereits jetzt sind im pädagogischen Bereich nach Kenntnis der GEW BERLIN mehr als 500 ALG II Empfänger in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) eingesetzt.

Aus diesen Einsätzen haben wir sehr früh erkennen müssen, dass eine eindeutige Trennung zwischen Zusätzlichkeit und Pflichtaufgaben nicht vorgenommen werden kann.

Der Einsatz der sog. Ein-Euro-Jobber zeigt aber auch, dass im öffentlichen Dienst aufgrund des jahrelangen Personalabbaus und wegen fehlender Finanzierung viele notwendige Arbeitsaufgaben nicht mehr erledigt werden können, was dazu führt, dass an vielen Stellen der Einsatz von Ein-Euro-Jobber als Entlastung in einem völlig überlasteten System und der im System überlasteten Beschäftigten wahrgenommen wird. Es kann jedoch auch nicht übersehen werden, dass gerade im pädagogischem Bereich eine Integration von ALG II-Beziehern auf den ersten Arbeitsmarkt mit diesen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Im Bereich der Privatwirtschaft wurde eine sehr viel präzisere Definition von Zusätzlichkeit gefunden, die klar an der Gefährdung von Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft orientiert ist. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst ein entsprechendes Kriterium – die Gefährdung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst – nicht ernsthaft gewollt wird.

Wie in vielen anderen Bereichen auch, gilt auch für den pädagogischen Bereich, dass Zusätzlichkeit einer Tätigkeit nur dann gegeben sein kann, wenn ohne diese Tätigkeit die Arbeitsaufgabe in gleicher Qualität und in gleichem quantitativem Umfang erledigt werden würde.

Die nun vorliegende Positivliste betrifft die Bereiche Betreuung von behinderten Menschen, Seniorenarbeit, Pflege, Krankenhäuser, Reha, soziale Dienste, Schwangerschaftsberatung sowie den Bereich Bildung, Jugend und Sport in Kindertagesstätten und Schulen, in Jugendeinrichtungen und Sportvereinen.

In einem großen Teil dieser Bereiche ist die GEW die zuständige Gewerkschaft im DGB.

Arbeiten in diesem Bereich sind anspruchsvoll und müssen aus unserer Sicht von gut ausgebildetem und motiviertem Personal erledigt werden. Zwar ist es grundsätzlich nicht so, dass für Ein-Euro-Jobs nur schlecht oder in dem Bereich gar nicht qualifizierte Menschen eingesetzt werden, in der Praxis ist aber bisher kaum auf die Qualifikation geachtet worden. Auch die in Bildungseinrichtungen notwendige Überprüfung der gesundheitlichen und persönlichen Voraussetzung hat bisher nicht stattgefunden.

Die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern ist ein auf eine langfristige Entwicklungsbegleitung angelegter Prozess, der ein Höchstmaß an sicheren und persönlich verlässlichen Beziehungen erfordert. Mit alle paar Monate wechselndem Personal ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen. Die personelle Kontinuität ist eine wichtige Voraussetzung für pädagogische Qualität in den Bildungseinrichtungen.

Hohe Personalfuktuation insbesondere im Bildungsbereich führen wissenschaftlich unumstritten zu teilweise sehr problematischen Persönlichkeitsentwicklungen bis hin zu Persönlichkeitsstörungen und widersprechen den wesentlichen Zielen von Bildung, nämlich ich-starke und selbstbewusste Persönlichkeiten heranzubilden. i

Schon in den „Eckpunkten zu Arbeitsgelegenheiten für ALG II-Empfänger (Positiv-Liste)“ fehlt im Punkt 1 die Erwähnung des Bildungsbereiches. Im Folgenden nehmen wir zum „Einsatzbereich Bildung, Jugend und Sport“ Stellung, betonen aber, dass wir grundsätzlich Ein-Euro-Jobs in der durch Hartz IV geschaffenen Weise ablehnen, sie nicht für geeignet halten, verantwortungsbewusst Arbeiten zu erledigen und für die Arbeitslosen eine Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Bereich Kindertagestätten

Der Einsatzbereich wird überschrieben mit:

„Ergänzende Angebote zu Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern“, wobei Vorlesen von Kinderbücher, Spielen, Basteln, Begleitung bei Ausflügen und anderen Aktivitäten genannt wird.

Bereits hier zeigt sich, dass eine Abgrenzung nicht vorgenommen werden kann, da alle Tätigkeiten originäre ErzieherInnen-tätigkeiten sind. Somit besteht keine Trennschärfe zwischen einer Zusätzlichkeit und einer im Rahmen der Pflichtaufgaben zu erledigenden Arbeitsaufgaben durch auf regulären Stellen beschäftigten ErzieherInnen.

Auch die Formulierung „Unterstützung bei der Einführung einer Dokumentation von Bildungsverläufen“ und „Einbringen eigener Kompetenzen“, zu denen dann beispielhaft künstlerische Arbeit, Musik, Sprache genannt werden, macht deutlich, dass es hier um die Erledigung von Pflichtaufgaben gilt. Dies ergibt sich schon daraus, dass Spracherwerb ein unteilbarer und in sich geschlossener Vorgang ist. Insbesondere die Begriffsbildung setzt eine einheitliche und kontinuierliche Betreuung voraus.

Durch das undifferenzierte Zulassen von 1-Euro-Kräften für Kern- und Pflichtaufgaben im ErzieherInnenbereich werden Arbeitsplätze sowohl im öffentlichen Dienst als auch bei freien Trägern in hohem Maße gefährdet bzw. deren Einrichtung verhindert. Dies steht gerade der Zielsetzung einer Arbeitsmarktintegrationsmaßnahme entgegen.

Entsprechendes gilt auch für den Unterpunkt: „Sauberhalten und Bewässerung von Sportanlagen, Pflege von Sportplätzen“, da dies Aufgaben sind, die dem Arbeitsbereich der Platzwarte, der Sportwarte oder auch der Hausmeister in Bildungseinrichtungen zugewiesen sind.

Bereich Schulen

Im ersten Kuller wird von der „Unterstützung bei der Umsetzung des Medienkonzepts, von zusätzlichen EDV-Angeboten für Schülerinnen und Schüler, von Hilfen beim Erwerb des Medienpasses und des Internetführerscheines, von Pflege der Computertechnik incl. Software und dem Erstellen der Schul-Homepages“ gesprochen.

Einerseits sind dies alles Aufgaben, die sich aus den Paragraphen 3 und 4 des neuen Schulgesetzes als Bildungs- und Erziehungsziele sowie als Grundsätze für deren Verwirklichung zwingend als Pflichtaufgaben im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages ergeben, andererseits werden auch hier in beträchtlichem Umfang nicht nur Stellen im öffentlichen Dienst, sondern auch Stellen bei privaten Firmen im Bereich der Computertechnologie gefährdet bzw. vernichtet.

Auch hier gilt, dass eine Abgrenzung staatlicher Pflichtaufgaben und Unterstützungsleistung oder zusätzliche Aufgaben nicht vorgenommen werden kann, da Umfang und Tiefe der im Rahmen der Pflichtaufgaben zu erledigenden Tätigkeiten nicht definiert ist. Hinsichtlich beispielsweise der Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit „Pflege der Computertechnik incl. Software“ hat der Staat eine besondere Verantwortung, da er beispielsweise sicherstellen muss, dass hier der Zugang zu gewaltverherrlichenden, sexistischen oder kinderpornographischen Seiten im Internet weitgehend verhindert werden bzw. überhaupt eine Kontrolle ermöglicht wird. Bisher wurden den Schulen zur Pflege der Computertechnik, zur Pflege von Software, zum Erstellen der Schul-Homepages und anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einsatz von Computern in den Schulen Stellen und Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden durch Übertragung auf Ein-Euro-Kräfte vernichtet, mindestens jedoch gefährdet.

Ähnliches gilt auch für den Bereich der Erziehung zur ökologischen Nachhaltigkeit. Auch dies sind Kernaufgaben gemäß § 3 und 4 des neuen Schulgesetzes. Hier anzunehmen, dass dies von ständig wechselnden Personen mit möglicherweise sehr unterschiedlichen Sichtweisen auf ökologische Sachverhalte erledigt werden kann, weist schon auf eine sehr kenntnisfreie Sicht auf Bildungsprozesse hin.

Die Durchführung zusätzlicher thematischer Projekte waren bisher Aufgabe von freien Trägern oder von Honorarkräften. Werden solche Tätigkeiten nun Ein-Euro-Kräften übertragen, wird der einkommenssichernden Tätigkeit von freien Trägern weitgehend das Wasser abgegraben. Die beispielhafte Aufzählung solcher thematischer Projekte (Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, Sport, Kunst, Theaterarbeit und Schülerzeitung) gehören ausnahmslos zu den staatlichen Pflichtaufgaben gemäß Schulgesetz Berlin. Theaterarbeit ist in einer Vielzahl von Schulen Bestandteil des Pflichtunterrichtes (Fach Darstellendes Spiel).

Weiter heißt es sehr pauschal: „Unterstützung bei Aufgaben der Lehrkräfte wie z. B. Ausflugsbegleitung, Begleitung bei Wandertagen und auf dem Weg zum Schwimmunterricht.“

Auch hier ist festzustellen, dass eine völlig undifferenzierte, nicht abgrenzbare Terminologie verwendet wird. Aufgaben von Lehrkräften können nur von Lehrkräften

erledigt werden. Eine Unterstützung bei den Aufgaben von Lehrkräften kann es in der aufgezählten Weise nicht geben. Der Bereich Aufsicht z. B. ist im Bereich des Schulgesetzes § 67 als Aufgabe von Lehrkräften und pädagogischen Beschäftigten einer Schule genannt und kann somit grundsätzlich nicht auf Ein-Euro-Kräfte übertragen werden. Dies gilt grundsätzlich für Bereiche, in denen die Aufsicht wegen Gefährdung der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung sind, wie z. B. Wandertage und Schwimmunterricht.

Dies gilt auch für die Formulierung „Unterstützung bei Einzelfallhilfe in der Arbeit mit lernschwachen Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.“ Dies gehört ebenfalls zu den Kernaufgaben der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen gemäß Schulgesetz. Das bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf häufig Einzelfallhilfen erforderlich sind, ist jedem im Bildungswesen Tätigen geläufig. Eine Übertragung auf MAE-Kräfte halten wir für absolut unzulässig und verantwortungslos. Durch die Übertragung dieser Arbeiten auf 1-Euro-Kräfte werden die Arbeitsplätze für Betreuerinnen und Betreuer an Schulen für geistig Behinderte gefährdet und der Streichung preisgegeben. Auch hier wird keine Unterscheidung zwischen Pflicht- und Zusatzaufgabe vorgenommen, sie ist noch nicht einmal theoretisch möglich. Eine Einzelfallhilfe bezieht sich auf einen einzelnen Schüler/eine einzelne Schülerin. Eine Unterstützung der hier vorgesehenen Art wäre teilweise sinnlos, teilweise behindernd.

Zusätzliche Hausaufgabenbetreuung wird von einer Vielzahl von Einrichtungen der Schülerhilfe (Studienkreis u. ä.) geleistet. Hier sind viele pädagogisch ausgebildete Personen beschäftigt, deren Arbeitsplätze damit in extremer Weise gefährdet werden. Auch Arbeitsplätze im Ganztagsschulbereich werden damit gefährdet. Setzt man hier Ein-Euro-Kräfte ein, zwingt man dort auf dem ersten Arbeitsmarkt Beschäftigte in die Arbeitslosigkeit und macht sie wiederum zu Arbeitslosengeldempfängern.

Mit hohem finanziellen Aufwand wurden in Berlin an vielen Schulen Mediotheken und Schulbibliotheken aufgebaut und dort Stellen eingerichtet, um die Pflege der Bestände und die Ausleihe zu bewältigen. Hier hat das Land Berlin in den letzten Jahren sukzessive alle Stellen abgebaut, so dass heute eine sinnvolle Nutzung dieser Einrichtungen nicht mehr möglich ist. Hier wird die Strategie in besonders beschämender Weise deutlich. Heute werden die durch Stellenabbau nicht mehr nutzbaren Einrichtungen von Ein-Euro-Kräften betreut. Schon allein die hohe Fluktuation, die sich durch den Einsatz ergeben wird, wird dazu führen, dass der Bestand nicht gesichert werden kann.

Als nächstes wird „die Unterstützung bei der Organisation, technischen Bereitstellungen und dem Umgang mit Lehrmaterialien“ genannt. Hierfür sind in den Schulen Medienwarte, Drucker und Laboranten (noch) vorhanden. Hier ist der Zusammenhang zwischen Einsatz von Ein-Euro-Kräften und der Vernichtung von Arbeitsplätzen unmittelbar deutlich.

Das Anfertigen von Unterrichtsmitteln und Unterrichtsmaterialien durch Ein-Euro-Kräfte ist unsinnig. Für die technische Abwicklung sind auch hier in den Schulen Medienwarte und Drucker zuständig. Ein inhaltliches Anfertigen wird ja wohl kaum gemeint sein. Werden hier 1-Euro-Kräfte eingesetzt, zielt dies sogar unmittelbar auf die Vernichtung dieser Arbeitsplätze ab.

Die Unterstützung bei der Erweiterung von Freizeitangeboten im Rahmen von Ganztagsangeboten ist ebenfalls von den Pflichtaufgaben ausgebildeter und regulär Beschäftigter nicht klar abzugrenzen. Es ist Kern des Ganztagsangebotes, dass Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag stattfinden. Es ist selbstverständlich, dass dies zu den Pflichtaufgaben der Erzieherinnen und Erzieher gehört. Wären inhaltliche Angebote nicht Bestandteil des Ganztagsangebotes, würde sich die Tätigkeit auf die reine Verwahrung von Kindern beziehen und hätte keinerlei pädagogischen Inhalt. Sport- und Spielangebote, Organisation von Sportwettkämpfen und Veranstaltungen (Chor oder Fotoclubs) sind klassische AGs der Schule und der Freizeitbereiche. Auch hier wird deutlich, dass Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt vernichtet werden, wenn hier Ein-Euro-Kräfte eingesetzt werden.

Als nächstes wird genannt „Unterstützung bei Projekten zum Abbau von Hemmschwellen der Jugendlichen im Umgang mit Institutionen und Behörden wie Jugendamt, Volkshochschule, Arbeitsagenturen“. Wie peinlich! Das ist Kernbereich der Erziehungsaufgaben gemäß Schulgesetz und ist vom pädagogischen Personal als Pflichtaufgabe zu bewältigen. Dieser Kuller unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von den anderen Aufzählungen. Dort werden Arbeitsaufgaben beschrieben, während es in diesem Kuller um die psychomenteale Betreuung und um Lebenshilfe im weitesten Sinne geht. Genau dies ist aber Kerninhalt der pädagogischen Arbeit im gesamten Bildungsbereich. Hier werden die Arbeitsplätze von Sozialpädagoginnen und –pädagogen, von Erzieherinnen und Erziehern und auch von Lehrkräften gefährdet.

Das selbstbewusste Auftreten, das Durchsetzen eigener Interessen, Toleranz gegenüber abweichenden Meinungen gehören zu den elementarsten Kompetenzziele der Schule, die auch im Schulgesetz genau definiert sind. Der Einsatz von Ein-Euro-Kräften ist hier völlig verfehlt.

Bereich Jugendeinrichtungen

Die Ausführungen, die zum Bereich Schule gemacht worden sind, gelten im Grundsatz auch für die Aufzählungen für Jugendeinrichtungen. Auch hier ist eine Trennung zwischen Pflichtaufgaben, die in den entsprechenden Gesetzen definiert sind und einer möglichen Zusätzlichkeit bzw. rein unterstützenden Leistungen, die weder Qualität noch Quantität des Pflichtbereiches mindern würden, nicht gegeben.

Die GEW BERLIN lehnt deshalb die aufgezählten Einsatzbereiche in der vorliegenden Positivliste für Ein-Euro-Kräfte ab. Teilweise werden dadurch hohe Risiken für die Betreuung und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen geschaffen, die mit dem pädagogischen Auftrag gemäß Grundgesetz völlig unvereinbar sind. Keine der beschriebenen Aufgaben kann pauschal und ohne genaue Untersuchung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Gewerkschaft im DGB „freigegeben“ werden

GEW BERLIN
Referate A und E
Ahornstr. 5
10787 Berlin

13. April 2005

Ergänzung zur Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf einer Positiv-Liste

Bereich wissenschaftliche Einrichtungen

Die in der Stellungnahme enthaltene grundsätzliche Kritik am Einsatz von MAE-Kräften gilt in besonderer Weise auch für die Vorschläge im Wissenschaftsbereich:

Verbesserung der Kinderbetreuung an Hochschulen:

Bisher existierten nur an Freier Universität und an der Humboldt-Universität eigene Kindertagesstätten. Die Kita der FU ist an den neuen Träger Studentenwerk übergegangen, die der HU wurde an einen freien Träger übertragen.

In welcher Form MAE-Kräfte Aufgaben der Kinderbetreuung von MitarbeiterInnen und Studierenden der Hochschulen wahrnehmen sollen, wenn es dafür keine institutionelle Anbindung (Kita) gibt, ist völlig schleierhaft. Abgesehen davon würden damit unmittelbar Arbeitsplätze von Erzieher/innen in Kindertagesstätten im Umfeld der Hochschulen gefährdet, die die Betreuung von Kindern Hochschulangehöriger sicherstellen.

Verbesserung der Betreuung ausländischer Studierender:

Dazu existierten an FU und TU die sog. Studienkollegs für ausländische Studierende, die genau diese Aufgaben wahrnehmen (Hilfe bei Sprachproblemen, Behördengänge usw.). In den anderen Hochschulen haben sich in unterschiedlicher Weise, vor allem organisiert durch die Studentenvertretungen, aber auch mit Unterstützung der Verwaltungen Betreuungsnetzwerke für ausländische Studierende gebildet, die zum Teil durch studentische Beschäftigte, aber auch ehrenamtlich abgesichert werden. Der Einsatz von MAE –Kräften (die ja im Übrigen entsprechend sprachlich kompetent sein müssten) würde daher auch bezahlte Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende und ehrenamtliche Tätigkeiten extrem in Frage stellen. Die Förderung und Betreuung ausländischer Studierender ist im Übrigen eine ausdrückliche gesetzliche Pflichtaufgabe der Hochschulen (§ 4 Abs. 6 Berliner Hochschulgesetz).

Betreuung behinderter Studierender:

Das ist eine ausdrückliche Pflichtaufgabe der Hochschulen. § 4 Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz: „Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration...“

Ein Einsatz von MAE-Kräften kommt daher keineswegs in Frage.

Bibliotheksbenutzung (Aufsicht zur Verlängerung der Öffnungszeiten):

Auch dies ist strikt abzulehnen, da das ein originärer Einsatzbereich von studentischen Beschäftigten ist, die nach dem Berliner Tarifvertrag für studentische Beschäftigte angestellt werden. Der Einsatz von MAE-Kräften würde Arbeitsplätze für Studierende unmittelbar vernichten und die von hauptberuflichem Personal erheblich gefährden.

Einsatz beim Hochschulsport:

Das ist ein klassischer Bereich, in dem die Hochschulen freiberufliche Betreuer und Übungsleiter auf der Basis von bezahlten Lehraufträgen einsetzen. MAE-Kräfte würden Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten dieser freiberuflichen Übungsleiter zunichte machen. Außerdem ist der Hochschulsport eine ausdrückliche gesetzliche Pflichtaufgabe der Hochschulen: § 4 Abs. 6 Berliner Hochschulgesetz: „Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport.“